

EINGEGANGEN  
15. MRZ 2006  
Er. am *FB*



SB
1
2
3
4

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

*S* [REDACTED]  
[REDACTED]  
*A* [REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED],  
Heinrichstr. [REDACTED], Freiburg, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 757 529-246

- Beklagte -

**beteiligt:**  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 757 529-246

wegen Anerkennung als Asylberechtigte,,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Dr. Engel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 08. März 2006 am 10. März 2006

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 wird hinsichtlich der Ziff. 3 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte trägt 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten, die dieser selbst trägt.

#### Tatbestand:

Die Klägerin, ein siebenjähriges Kind mit kongolesischer Staatsangehörigkeit, begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die am 1998 in [ ] stadt geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Ihr Vater stellte am 24.04.2002 einen Asylantrag und ist seit 31.01.1996 als Asylberechtigter anerkannt, nachdem das Verwaltungsgericht Freiburg das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hierzu durch Urteil vom 15.11.1995 (A 1 K 12307/94) verpflichtet hatte und die Zulassungsbeschwerde erfolglos war (VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 10.01.1996 - A 13 S 129/96). Der Vater der Klägerin war am 28.12.1992 aus Angola kommend in das Bundesgebiet eingereist. Das Verwaltungsgericht Freiburg führt in seinem Urteil zur Begründung aus, dass der Vater der Klägerin als Fahrer in der Abteilung SDA des Transportministeriums beschäftigt gewesen sei. Er habe seit 1990 Verbindungen zum oppositionellen politischen Lager der PDSC gehabt und sei am 03.06.1992 auf dem Weg zu einer Gedenkmesse für Opfer des christlichen Marsches vom 16.02.1992 verhaftet worden. Anschließend sei er mit Gummiknüppeln geschlagen und getreten worden; der Befehlshaber des Camps habe seine Tötung und die seiner Begleiter befohlen. Nur durch die zufällige Anwesenheit des Freundes einer Cousine in dem Camp Tshatshi, in das er schließlich gebracht wurde, habe er entkommen können. Nach seiner Flucht nach Angola habe er dort keine Verfolgungssicherheit erlangen können, sondern sei vielmehr auch dort inhaftiert worden.

Die Mutter der Klägerin ist eine im Jahre 1970 geborene angolische Staatsangehörige, die im Januar 1998 in das Bundesgebiet einreiste und deren Asylantrag durch Bescheid vom 13.08.1999 abgelehnt worden war. Das Verwaltungsgericht Freiburg hob den Ablehnungsbescheid auf und verpflichtete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festzustellen, dass bei der Mutter Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Angola vorlägen (A 4 K 11450/99). Eine entsprechende Feststellung erging am 07.04.2000.

Mit Bescheid vom 13.05.2003 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Eine Abschiebungsandrohung war nicht mit dem Bescheid verbunden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Klägerin keine eigenen individuellen Gründe geltend gemacht habe und die Anerkennung im Wege des Familienasyls ausgeschlossen sei, weil der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Geburt gestellt worden sei. Der Bescheid wurde am 03.06.2003 zugestellt.

Am 16.06.2003 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage erhoben. Sie trägt vor, dass ihre Eltern keine Kenntnis von der Frist des § 26 Abs. 2 AsylVfG gehabt hätten. Nachdem in der Demokratischen Republik Kongo seit Geburt der Klägerin Bürgerkrieg herrsche und die wirtschaftlich-soziale Lage desolat sei, lebten Kinder in bitterer Armut, ohne medizinische Versorgung und Chance auf eine Ausbildung und trügen ein erhöhtes Risiko, an Malaria oder sonstigen Tropenkrankheiten zu erkranken und hieran zu sterben. Die medizinische Versorgung sei katastrophal. Insofern sei davon auszugehen, dass ein Abschiebungshindernis vorliege.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 aufzuheben und die Beklagte - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Vater der Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung am 08.03.2006 angehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Dem Gericht liegen 3 Hefte Akten des Bundesamtes sowie des Asylverfahrens des Vaters (A 1 K 12307/94) sowie der Mutter (A 4 K 11450/99) vor, deren Inhalt und die Erkenntnismittel, die in einer der Klägerin übersandten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

#### Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO). Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren. Denn die Beklagte wurde auf diese Möglichkeit in der - nach deren allgemeinen Verzicht auf eine förmliche Zustellung - ordnungsgemäß bewirkte Terminladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Beteiligte hat generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die zulässige Klage ist nur in dem im Tenor genannten Umfang begründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat weder Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden (Art. 16a Abs. 1 GG), noch Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weshalb insoweit die Klage abzuweisen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 Bezug genommen.

Auf den Hilfsantrag hin ist jedoch Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 aufzuheben und die Beklagte

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Die unter Ziff. 3 des angegriffenen Bescheids enthaltene negative Feststellung, ein Abschiebungshindernis bezüglich einer Abschiebung der Klägerin i.S.v. § 53 AuslG läge nicht vor, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat nämlich Anspruch auf die hier im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) auszusprechende Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dieser Teil der Verfügung ist mithin aufzuheben. Durch den Klageabweisungsantrag, den die Beklagte bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, brachte sie zum Ausdruck, dass sie auch nach Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 an dieser negativen Feststellung festhält, was bedeutet, dass sie nunmehr den Bescheid auch konkludent dahingehend abgeändert hat, dass sie eine negative Feststellung zu § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG damit meint, die - im wesentlichen wortgleich - die vorangegangene, mittlerweile außer Kraft getretene Vorschrift des § 53 AuslG abgelöst hat. Insofern ist die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Denn ihr droht im Falle seiner Abschiebung bzw. Rückkehr nach Kinshasa dort binnen kurzer Zeit eine extreme Gefährdung i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 2 GG, der die an sich gegebene Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG überwindet.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Abschiebungshindernis setzt eine aus den besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende erhebliche, individuelle konkrete Gefahr voraus. Ein solcher Ausnahmefall ist in der Person der Klägerin gegeben.

Die obergerichtlichen Entscheidungen, denen das erkennende Gericht folgt, verneinen (mit Ausnahme Aids- oder Krebskranker, unbegleitet rückgeführter Minderjähriger sowie alleinstehender Mütter mit Kleinkindern ohne Familienrückhalt) für einen im wesentlichen gesunden Rückkehrer, der auch hinsichtlich seines Alters nicht die

Besonderheit aufweist, noch (Klein-) Kind oder über 50 Jahre alt zu sein, eine - hier wegen der Allgemeinheit der Gefahr erforderliche (vgl. grundlegend: BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531; Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 5/01 -, InfAuslR 2002, 52) - extreme Leibes- und Lebensgefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Das gilt selbst unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Verhältnisse in Kinshasa - nur dorthin bestehen Rückkehrverbindungen -, selbst wenn sie in humanitärer Sicht als katastrophal bezeichnet werden können. Unerheblich ist ferner, ob bei Rückkehr noch Familienanschluss besteht (vgl. allerdings dazu, dass die Nichtexistenz eines [Groß-] Familienverbandes in hohem Maße ungewöhnlich wäre: AA, Auskunft 16.06.2002 an VG München). Schließlich ist auch die mehrjährige Dauer des Auslandsaufenthalts bzw. der Abwesenheit vom Heimatland nicht als gefahrerhöhend anzusehen (vgl. zum Vorstehenden: OVG Sachsen, Urt. v. 9.5.2005 - A 5 B 477/04 [in der BRD geborenes und aufgewachsenes, 6-jähriges Kleinkind, vorausgesetzt Trinkwasserversorgung ist gewährleistet]; Urt. v. 26.11.2003 - A 5 B 1022/02; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 24.07.2003 - A 6 S 971/01 [Abwesenheit des Klägers von der DR Kongo: 11 Jahre und 2 Monate] und Urt. v. 13.11.2002 - A 6 S 967/01 [Abwesenheit: 9 Jahre und 11 Monate]; OVG Schlesw.-Holst., Beschl. v. 05.03.2003 - 4 LB 124/02 - und Beschl. v. 10.02.2003 - 4 L 169/02 - [Abwesenheit: 9 Jahre und 3 Monate]; OVG Saarlouis, Beschl. v. 28.03.2003 - 3 Q 10/02 - und Urt. v. 14.01.2002 3 R 1/01 - [Abwesenheit: 9 Jahre und 7 Monate]; OVG Bremen, Beschl. v. 28.11.2002 - OVG 1 A 375/02.A - und Beschl. v. 12.11.2002 - OVG 1 A 62/02.A -; OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 18.04.2002 - 4 A 3113/95.A - [Abwesenheit: 9 Jahre und 6 Monate] sowie schließlich OVG Hamburg, Urt. v. 02.11.2001 - 1 Bf 242/98.A - [Abwesenheit: 8 Jahre und 1 Monat]; vgl. zur Integration von Rückkehrern auch die Bemühungen der Menschenrechtsorganisation L.I.C.A.P.-Congo [Erkenntnisse des IZ Asyl und Migration des BAMF: Rückführungen und Rückkehrfragen, September 2005). Die in allen diesen Entscheidungen letztlich für maßgebend erachtete Frage, ob unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände für den Rückkehrer eine zugespitzte Gefahrenlage aufgrund Kumulation ungünstiger Rahmenbedingungen existiert, ist für die 7-jährige, in Deutschland geborene Klägerin zur Überzeugung des Gerichts jedoch zu bejahen.

Der Vater der Klägerin ist nämlich seit über 10 Jahren als Asylberechtigter anerkannt; ihre angolische Mutter darf aufgrund Feststellung des Bundesamtes vom 07.04.2000

nicht nach Angola abgeschoben werden. Zwar ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 08.09.1992 - 9 C 8.91 -, BVerwGE 90, 364; Urt. vom 16.08.1993 - 9 C 7.93 -, NVwZ 1994, 504) davon auszugehen, dass hinsichtlich der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Heimatstaat grundsätzlich als ein solcher im Familienverband anzunehmen ist, wenn der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit diesen Angehörigen lebt. Für die siebenjährige Klägerin ergibt sich dann jedoch, dass bei Rückkehr nach Kinshasa im Familienverband davon auszugehen wäre, dass ihr bereits vorverfolgter und als Asylberechtigter anerkannter Vater, dessen langjährige exilpolitische Tätigkeit sich auch gegen die Kabila-Machthaber richtete und diesen nicht verborgen geblieben sein kann, weil sie sich auch auf Frankreich und Belgien, wo die exilpolitische Szene weit mehr als in Deutschland ernsthaft beobachtet wird (AA, Lagebericht vom 28.05.2004), erstreckte, dort binnen kürzester Zeit verhaftet oder verfolgt würde und damit keinen nachhaltigen Beitrag zur Existenzsicherung seiner Familie leisten könnte. Zudem haben weder der aus dem Osten Kongos stammende Vater noch die angolische Mutter der Klägerin in Kinshasa Verwandte, die dann unterstützend helfen könnten. Das Überleben der 7-jährigen Klägerin wäre in dieser Situation davon abhängig, dass ihre angolische Mutter - als Fremde in Kinshasa - das Überleben einer Familie mit mehreren kleinen Kindern sichert. Die allein stehende Mutter müsste sich, da sie über keinen familiären Rückhalt verfügt, ständig um ihre kleinen Kinder kümmern und könnte deshalb nicht so viel erwirtschaften, dass ein Leben außerhalb der Slumgebiete Kinshasas gesichert wäre. Ein intakter Familienverband ist insofern Mindestvoraussetzung für ein längeres Überleben von Kleinkindern bei den in Kinshasa herrschenden desolaten wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Verhältnissen (vgl. OVG Sachsen, Urt. vom 9.5.2005, a.a.O.). Da ein intakter Familienverband im vorliegenden Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit auseinander brechen würde, wäre es der dann allein auf sich gestellten Mutter auch mit Hilfe der wenigen in Kinshasa vorhandenen humanitären Organisationen nicht möglich, die Ernährung ihrer Kleinkinder ausreichend zu sichern, was wiederum Voraussetzung dafür ist, dass ein kleines Kind wie die Klägerin ausreichend kräftig ist, um immer wieder kehrende Malariainfektionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu überleben (vgl. OVG Sachsen, Urt. vom 9.5.2005, a.a.O.; OVG Saarland, Beschl. vom 3.9.2004, 3 Q 17/03; vom 10.11.2004, 3 Q 32/04; a.A. lediglich OVG NRW, Besch. vom 3.2.2006, 4 A

4227/04.A). Insofern würde nach Überzeugung des Gerichtes das 7-jährige Kind eines vorverfolgten, als Asylberechtigter anerkannten und exponiert exilpolitisch tätigen kongolesischen Vaters und einer in Kinshasa fremden angolischen Mutter sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert, denen aus verfassungsrechtlichen Gründen entgegenzuwirken ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gem. § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

F: 29.3.06 uft da

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Dr. Engel

Ausgefertigt:  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

